

Programm der TSK Sachsen-Anhalt zum Pseudotuberkulose-Monitoring für Ziegen- und Schafbestände in Sachsen-Anhalt

1. Einleitung

Dieses Programm richtet sich insbesondere an Ziegen- und Schafbestände, welche Milch und/oder Käse produzieren und in Verkehr bringen oder Zuchttiere verkaufen.

Diese Erkrankung wird durch *Corynebacterium pseudotuberculosis* verursacht und fällt durch Vergrößerung und Abszedierung von äußerlich tastbaren und/oder inneren Lymphknoten bei Tieren >6 Monate auf. Chronische Abmagerung und Atem- oder Schluckbeschwerden können die Folge sein.

Die Übertragung des Erregers erfolgt im Wesentlichen horizontal über die Haut (Schmierinfektion, Schleimhäute und Zahnfleisch). Häufig erfolgt die Ansteckung indirekt über kontaminierte Fressgitter und Melkstandeinrichtungen oder über Schermesser. Lämmer können sich über den Nabel sowie erregerehaltige Milch anstecken.

Tiere, die sich angesteckt haben, bleiben lebenslang infiziert, eine Heilung ist nicht möglich. Der Erreger kann über die Milch ausgeschieden werden. Menschliche Erkrankungen sind möglich !

Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung „unverdächtiger Bestände“ und deren Erhaltung. Auf diese Weise sollen die Verbreitung des Erregers eingeschränkt, die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln (Milch, Fleisch) gesteigert und ökonomische Schäden durch die Erkrankung gemindert werden.

2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

2.1 Grundsätzliches

Am Verfahren teilnehmende Bestände verpflichten sich, die im Programm festgelegten Maßnahmen umzusetzen und serologische wie klinische Befunde dem TGD mitzuteilen.

Die Bestände sind auf Dauer geschlossen zu halten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (z.B. Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen/Schafen aus Pseudotuberkulose-unverdächtigen Betrieben haben.

Bei gemeinsamer Haltung gelten für Schafe wie für Ziegen die gleichen Bedingungen und Anforderungen.

Tiere im untersuchungspflichtigen Alter benötigen eine Einzeltierkennzeichnung.

2.2. Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand

Als „*pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand*“ gilt ein Bestand, der das Anerkennungsverfahren nach 3.1. durchlaufen hat und in welchem somit nach mehreren klinischen und wenigstens 2 serologischen Untersuchungen ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse erhoben worden sind. Diese Mindestanforderungen sind mit den Verantwortlichen der meisten Bundesländer abgestimmt, so dass die Anerkennungen länderübergreifend akzeptiert werden können.

2.3 Pseudotuberkulose-verdächtiger Bestand

Als Pseudotuberkulose-verdächtig gilt ein Bestand, welcher

- nicht an einem Monitoring- oder Sanierungsprogramm teilnimmt,
- mit nicht kontrollierten, positiven oder verdächtigen Tieren Kontakt gehabt hat oder
- ein Bestand, in dem Tiere Symptome oder Befunde nach 2.4. Satz 1 aufweisen

2.4 Pseudotuberkulose-verdächtiges Tier

Als Pseudotuberkulose-verdächtig gelten Tiere, bei denen verdächtige klinische Symptome oder serologisch fragliche Befunde auftreten. Ferner gelten Tiere als verdächtig, die aus Beständen unter 2.3. stammen oder mit solchen in Kontakt gekommen sind.

2.5 Pseudotuberkulose-positives Tier

Als Pseudotuberkulose-positiv gelten Tiere

- mit typischen Veränderungen der äußeren Lymphknoten,
- bei denen mittels bakteriologischer Untersuchung von Abszessinhalten der Erreger nachgewiesen wurde,
- deren serologische Untersuchung ein positives Ergebnis ergeben hat oder
- bei denen die Erkrankung pathomorphologisch nachgewiesen wurde.

3. Erlangung und Aufrechterhaltung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand

3.1. Anerkennungsphase

Zunächst werden alle Tiere ab einem Alter von 12 Monaten einer klinischen Untersuchung unterzogen. Dabei werden die äußerlich tastbaren Lymphknoten auf Abszesse, Narben oder Umfangsvermehrungen untersucht und alle Befunde dokumentiert. Diese Untersuchung ist in Abständen von 6 Monaten zu wiederholen.

Zu Beginn und am Ende der Anerkennungsphase erfolgt zusätzlich eine serologische Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Tiere.

Nach frühestens 3 klinischen und 2 serologischen Untersuchungen mit ausschließlich negativen Untersuchungsergebnissen kann der Status „*pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand*“ zuerkannt werden.

Der entsprechende Status kann auch einem neu aufgebauten Bestand erteilt werden, sofern alle Tiere nachweislich aus Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen stammen, nach Abschluss der Einstellung eine klinische und serologische Untersuchung aller Tiere ausschließlich negative Ergebnisse ergeben hat und vorher keine kleinen Wiederkäuer im Bestand gehalten wurden.

3.2. Statusaufrechterhaltung

Die klinischen Untersuchungen durch den TGD werden in 12monatigen Abständen fortgeführt.

Eine dritte serologische Untersuchung wird 12 Monate nach Erlangung des o.g. Status durchgeführt. Danach können serologische Untersuchungsintervalle verlängert werden oder jährlich Stichproben nach dem FLI-Schlüssel untersucht werden. Die Entscheidung hierzu trifft der TGD in Abwägung der bestandsindividuellen Voraussetzungen.

Sobald in einem unverdächtigen Bestand ein verdächtiges Tier nachgewiesen wird oder ein Tier aus einem nicht anerkannt unverdächtigen Betrieb auch nur kurzzeitig untergebracht worden ist, muss der gesamte Bestand als „verdächtig“ betrachtet werden.

Bei für Pseudotuberkulose verdächtigen klinischen Erkrankungen können bakteriologische (Abszessinhalte) und serologische Untersuchungen zur Klärung durchgeführt werden. Fragliche serologische Befunde sind durch Wiederholungsuntersuchung nach 1-3 Monaten abzuklären.

In allen Fällen müssen die Tiere bis zum Vorliegen eines eindeutigen Probenergebnisses separat gehalten werden und es muss eine Information an den Tiergesundheitsdienst erfolgen ! Die Anerkennung als unverdächtiger Bestand ruht bis zum Vorliegen eines eindeutigen Befundes.

4. Sanierung

Werden bei der ersten klinischen und/oder serologischen Untersuchung Merkmalsträger oder positive Ergebnisse festgestellt, so kann ein Sanierungsverfahren empfohlen werden. Dieses basiert auf der umgehenden Abtrennung/ ggf. Merzung betreffender Tiere und deren Nachzucht, der Etablierung entsprechender Hygienemaßnahmen und der regelmäßigen Nachuntersuchung. Eine Impfung mit einer bestandsspezifischen Vakzine kann unterstützend wirken. Durch serologische Untersuchung der übrigen Tiere, durch mutterlose Aufzucht oder Zukauf von Tieren aus unverdächtigen Beständen kann der Sanierungsverlauf beschleunigt werden, sofern die entsprechenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Bei einer Sanierung mittels mutterloser Aufzucht sind die Lämmer sofort nach der Geburt von der Mutter zu trennen, räumlich getrennt unterzubringen und muttermilchfrei (Kuhkolostrum, Kuhmilch oder Milchaustauscher) zu ernähren. Bei Verwendung von Kuhmilch/-kolostrum ist eine Infektion mit Paratuberkulose nicht auszuschließen.

5. Haltungs- und Hygieneanforderungen

5.1. für alle Bestände:

Unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Besucher (Tierarzt, Berater usw.) sollten Ställe nur mit sauberer Schutzkleidung betreten. Bei invasiven Verfahren (Injektionen, Ohrmarkeneinziehung, Schermesser) ist auf Einwegmaterial, bestandseigenes Werkzeug oder entsprechende Desinfektionsmaßnahmen zu achten. Hierfür eignet sich bereits kochendes Wasser, Sodazusatz erhöht den Reinigungseffekt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Ziegen-/Schafhaltung (Tierkennzeichnung, Bestandsregister, Tierschutz, Lebensmittelgewinnung etc.) sind einzuhalten.

5.2. für Bestände mit Sanierungsabsicht

Während einer Sanierung müssen folgende, voneinander getrennte Stallabteile zur Verfügung gehalten werden:

- a) ein Stall für die unverdächtige Alttiere und ihre Nachzucht
- b) ein separates Stallabteil für positive/verdächtige Tiere /deren Nachzucht
- c) ein jeweils separates Kranken- und Quarantäneabteil

Desweiteren sind

- Stallabteile, Ausläufe und Weiden für unverdächtige Tiere sicher von solchen für positive und verdächtige Tieren zu trennen.
- im Melkstand unverdächtige vor verdächtigen oder positiven Ziegen zu melken. Danach sind Melkstand und Melkzeug einer gründlichen Reinigung und Desinfektion mit einem hierfür zugelassenem Desinfektionsmittel zu unterziehen.
- bei Injektionen separate Kanülen für jedes Tier zu verwenden
- Tätowierzangen, Ohrmarkenzangen, Schermesser und andere Gerätschaften vor dem Einsatz bei unverdächtigen Tieren zu reinigen und zu desinfizieren bzw. auszukochen oder abzuflammen. Es wird empfohlen, möglichst getrennte Gerätschaften zu benutzen.
- Dung bzw. andere Ausscheidungen positiver und -verdächtiger Tiere nicht durch Stallungen/Ausläufe unverdächtiger Tiere, deren Nachzucht oder den Quarantänestall zu transportieren.

Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe, Abteile und Gerätschaften sind mit einem wirksamen gelisteten Desinfektionsmittel regelmäßig durchzuführen.

Stalleinrichtungen mit nicht sicher desinfizierbaren Oberflächen (Holzraufen, Holz-Fanggitter) sollten ersetzt werden.

Empfohlen werden ferner eine regelmäßige Fliegenbekämpfung und ggf. Entwesung

6. Tierverkehr/ Zukäufe

Zukäufe dürfen nur aus Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen erfolgen. Nach Zukauf sollten die Tiere isoliert gehalten und hinsichtlich einer Lymphknotenveränderung gut beobachtet werden.

Der Besuch von Schauen oder Märkten ist möglich, sofern dort eine klinische Untersuchung aller auszustellenden Tiere durch einen Tierarzt auf Pseudotuberkulose stattfindet.

Tiere aus nicht anerkannt unverdächtigen Beständen dürfen nicht in den unverdächtigen bzw. einen Sanierungsbestand verbracht werden, auch nicht kurzfristig oder zum Transport.

Transportfahrzeuge dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion für unverdächtige Tiere verwendet werden.

7. Zuchtbetrieb

Weibliche Zuchttiere dürfen nur von Böcken des eigenen Bestandes oder aus zertifiziert pseudotuberkulose-unverdächtigen Betrieben gedeckt oder mit Sperma von ebensolchen künstlich besamt werden.

Sollte ein unverdächtiger Bock bei einem verdächtigen oder positiven Tier oder in einem nicht untersuchten Bestand eingesetzt worden sein, gilt der Bock als verdächtig und darf nicht mehr in den unverdächtigen Bestand zurückverbracht werden.

Im unverdächtigen Betrieb darf keine Bedeckung von Tieren aus anderen Betrieben stattfinden.

8. Durchführung der Untersuchungen

Die klinische Untersuchung der Tiere erfolgt durch den TGD. Blutproben sind durch den TGD oder einen anderen approbierten Tierarzt zu nehmen.

Die Untersuchungskosten trägt der Tierhalter.

Der Tierbesitzer ist verantwortlich für die eindeutige Kennzeichnung der untersuchungspflichtigen Tiere, für die Hilfeleistung und die korrekte Aufzeichnung der Daten bei der klinischen Untersuchung oder Blutprobenentnahme.

Das Ergebnis einer Blutuntersuchung ist dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Kopie mitzuteilen.

9. Zuständigkeiten

Die Teilnahme am Monitoringprogramm wird durch den Tierhalter dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse gemeldet.

Die fachliche Anleitung und Beratung der Tierhalter auf der Grundlage dieses Programmes erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt.

Attestierungen des Bestandsstatus erfolgen ebenfalls durch den Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt.